

Statut der JUNOS- Jungen liberalen NEOS

Antragsteller: Christoph Wiederkehr, Christian Bitschnau, Johannes Bachleitner, Christoph Hofer, Julian Unterweger

Beschlossen durch: XVII Bundeskongress, Wien

Beschlossen am: 17.-19. November 2017

Präambel

Im Sinne einer geschlechterneutralen Sprache ist das Statut der Jungen liberalen NEOS - JUNOS im generischen Femininum formuliert. Geschäftsordnung und Finanzordnung im generischen Maskulinum. Grammatisch feminine oder maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen jeden Geschlechts. Amts- und Funktionsbezeichnungen können in grammatisch männlicher oder weiblicher Form geführt werden.

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Junge liberale NEOS - JUNOS“, im Folgenden "JUNOS" genannt.
- (2) Die JUNOS sind ein selbstständiger politischer Verein, in dem sich junge liberale Menschen zusammenfinden, um sich für die Ideen des Liberalismus einzusetzen.
- (3) Die JUNOS sind der Jugendverband der Partei „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“. Die Unabhängigkeit des Vereins wird dadurch nicht berührt.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Wien. Das Erstreckungsgebiet ist ganz Österreich. Die JUNOS werden auch im europäischen und internationalen Bereich tätig, insbesondere in entsprechend dafür geschaffenen Organisationen.
- (5) Die Errichtung von Unterorganisationen (Zweigvereinen und Zweigstellen) ist beabsichtigt.

§ 2. Ziel und Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt am gesellschaftlichen Diskurs in Österreich teilzunehmen, und Menschen für die Ideen des Liberalismus zu begeistern.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere die ehrenamtliche Mitwirkung am Vereinsleben wie die Setzung von Aktivitäten in diesem Bereich, insbesondere Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung, die Unterstützung von anderen Gruppen und/oder Vereinen, die sich ebenfalls diesem Zweck verschrieben haben, die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und Expertengesprächen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. von den dazu berufenen Vereinsorganen festzulegende Mitgliedsbeiträge;
- b. Spenden;
- c. Förderungen;
- d. Sammlungen;
- e. Letztwillige Zuwendungen;
- f. Erträge aus Veranstaltungen, sowie
- g. Sponsorings.

§ 4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle jene natürliche Personen werden, die mindestens 14 Jahre alt sind, das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht Mitglied einer konkurrierenden oder mit den Grundsätzen der JUNOS im Widerspruch stehenden Organisation sind, und das Grundsatzprogramm sowie die Vereinsstatuten der JUNOS anerkennen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der JUNOS zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck der JUNOS Schaden erleiden können.
- (4) Stimmberechtigtes Mitglied ist, wer Mitglied der JUNOS ist und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt hat.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder der JUNOS haben beim Bundeskongress Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Alle anderen Mitglieder und Gäste haben beim Bundeskongress Rederecht.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
- (7) Die Mitglieder sind am Bundeskongress vom Bundesvorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangt, hat der Bundesvorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (8) Die Mitglieder sind vom Bundesvorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies beim Bundeskongress, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (9) Mitglieder der JUNOS können sich in Unterorganisationen zusammenschließen.
- (10) Die Einhebung der Mitgliedsbeiträge obliegt dem Bundesvorstand.
- (11) Der Bundesvorstand führt einen vom Bundeskongress festzulegenden Teil der erhobenen Mitgliedsbeiträge an die Landesverbände ab, wobei hierfür nur Hauptmitgliedschaften maßgeblich sind.
- (12) Hebt ein Zweigverein oder eine Zweigstelle statutenwidrig Mitgliedsbeiträge selbst ein, so wirkt dies für das zahlende Mitglied schuldbefreiend. Der Bundesvorstand ist in einem solchen Fall sofort zu informieren und der Mitgliedsbeitrag ist an JUNOS weiterzuleiten.
- (13) Mitgliedsbeiträge sind für eine Zeitperiode immer im Vorhinein einzubezahlen. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht vollständig bezahlt haben, verlieren bis zum Begleichen des ausstehenden Betrags ihr Antrags- und Stimmrecht, sowie ihr aktives und passives Wahlrecht beim Bundeskongress.
- (14) Der Bundesvorstand kann bei Vorliegen von Ausschlussgründen mit einfacher Mehrheit das Ruhen der Mitgliederrechte, etwaiger Vereinsfunktionen, oder den Ausschluss beschließen. Das betroffene Mitglied ist zuvor zu einer persönlichen Anhörung einzuladen. Des Wei-

teren ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, binnen einer Woche die erhobenen Vorwürfe zu widerlegen. Sollte das Mitglied, gegen welches sich das Verfahren richtet, selbst Mitglied des Bundesvorstands sein, hat es in dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

(15) Ausschlussgründe sind alle Verletzungen der Statuten, insbesondere die Schädigung des Vereinszwecks, der Missbrauch von Vereinsmitteln, oder sonstige Handlungsweisen, die im massiven Widerspruch zu den Grundsätzen der JUNOS stehen.

(16) Gelingt es dem Mitglied erst nach der gesetzten Frist die Vorwürfe zu widerlegen, so kann der Bundesvorstand den Ausschluss rückwirkend aufheben.

(17) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 35. Lebensjahres, Austritt, Ausschluss oder Tod.

(18) Personen, welche aus JUNOS ausscheiden, verlieren automatisch auch alle ihre Funktionen im Verein.

(19) Personen, die sich durch ihr Engagement für die Freiheit und ihrer Verbindung zu den JUNOS verdient gemacht haben, kann vom Bundesvorstand die Ehrenmitgliedschaft, welche mit keinen Rechten und Pflichten verbunden ist, verliehen werden.

§ 5. Unterorganisationen (Zweigvereine und Zweigstellen)

(1) Als Unterorganisationen kommen Zweigvereine und Zweigstellen in Betracht. Zweigvereine sind rechtlich selbständige Unterorganisationen. Zweigstellen sind rechtlich unselbständige Unterorganisationen und besitzen daher kein eigenes Statut.

(2) Zweigvereine müssen in ihren Statuten die Bestimmung enthalten, dass sie eine Unterorganisation der JUNOS sind. Zweigstellen müssen sich an die Maßgaben dieses Statuts halten.

(3) Zweigvereine müssen sich in ihren Statuten verpflichten, die Statuten der JUNOS zu beachten und eine Regelung vorsehen, dass im Zweifelsfall oder bei widersprechenden Bestimmungen die jeweilige Bestimmung der JUNOS anzuwenden ist. Ebenso entfalten Entscheidungen und Beschlüsse der JUNOS nach diesem Statut ihre Wirksamkeit auf den Bereich der Unterorganisationen.

(4) Unterorganisationen müssen dem Bundesvorstand alle für dessen Arbeit notwendigen Informationen über die Unterorganisation und deren Mitglieder zur Verfügung stellen.

(5) Der Bundeskongress kann nach Anhörung der entsprechenden Vertretungsperson durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Unterorganisationen wegen Verletzung des Statuts, Schädigung des Vereinszwecks, Missbrauch von Vereinsmitteln und Handlungsweisen, die im massiven Widerspruch zu den Grundsätzen der JUNOS stehen, mit sofortiger Wirkung aus den JUNOS ausschließen.

(6) Im eigenen Wirkungsbereich sind Unterorganisationen, abgesehen von den in diesem Statut erwähnten Ausnahmen, in ihrer Organisation und Struktur grundsätzlich ungebunden.

(7) Für die Verwaltung und Führung der Geschäftsbücher der Unterorganisation ist die jeweilige Geschäftsführerin zuständig. Sie hat die Finanzen der Unterorganisation in Befolgung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

a. Anlässlich der Finanzgebarung sind von der Geschäftsführerin Bücher auf der Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen.

- b. Alle Mitglieder der Unterorganisation und des Bundesvorstandes haben das Recht jederzeit Einblick in die Bücher zu erhalten. Die Generalsekretärin hat zusätzlich das Recht auch Einsicht in alle Kassen und Konten der Unterorganisation zu erhalten.
- c. Finanztransaktionen über 1.000€ benötigen die Zustimmung der Bundesvorsitzenden und der Generalsekretärin. Davon ausgenommen sind Finanztransaktionen, die aus von der Unterorganisation lukrierten Drittmitteln, wie Fördergelder und zweckgewidmete Spenden, getätigt werden.
- d. Eine Unterorganisation kann beschließen, die Verwaltung und Führung der Geschäftsbücher der Unterorganisation unter die Obhut der Generalsekretärin zu stellen. In diesem Fall

hat die Geschäftsführerin jederzeit ein Einsichtsrecht in alle für die Buchführung der Unterorganisation relevanten Unterlagen.

- e. Die JUNOS sind nicht verpflichtet für allfällige Verluste ihrer rechtlich selbstständigen Unterorganisationen aufzukommen.

§ 6. Organe der JUNOS

(1) Organe der JUNOS sind:

- a. der Bundeskongress;
- b. der Bundesvorstand;
- c. der erweiterte Bundesvorstand;
- d. das Schiedsgericht;
- e. die Rechnungsprüferinnen;
- f. die Ombudsperson.

(2) Jedes Kollegialorgan kann sich mit einfacher Mehrheit eine eigene Geschäftsordnung geben. Im Zweifelsfall oder bei sich widersprechenden Bestimmungen haben jedoch die Bestimmungen dieses Statuts Vorrang.

(3) Beschlüsse eines Organs benötigen zumindest eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

(4) Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

(5) Stimmenthaltungen sind zulässig.

(6) Abstimmungen in Organen erfolgen auf Verlangen einer Stimmberechtigten geheim. Eine Ausnahme dazu stellt der Bundeskongress dar, hier erfolgen Abstimmungen erst ab Verlangen von zumindest zehn Stimmberechtigten geheim. Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen jedenfalls geheim. Abweichend davon kann die Bestellung einer Sitzungsleitung eines Organs durch die Geschäftsordnung in offener Abstimmung erlaubt werden.

(7) Sofern dieses Statut nichts anderes bestimmt, sind Kollegialorgane bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedenfalls ist die Anwesenheit von zumindest zwei stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Kollegialorgans erforderlich.

(8) Die Geschäftsordnung eines Kollegialorgans kann für Beschlüsse, die keiner geheimen Abstimmung bedürfen, die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses vorsehen.

(9) Über alle Sitzungen der Kollegialorgane sind Protokolle zu führen.

(10) Die Funktionsperiode aller gewählten Vereinsorgane beträgt ein Jahr ab Bestellung. Wiederwahl ist zulässig. Das betroffene Organ ist nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Neuwahl weiterhin geschäftsführend im Amt.

(11) Alle gewählten Organe, sowie auch einzelne Mitglieder der Organe, können auf Beschluss des Bundeskongresses vorzeitig abberufen werden.

(12) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Person aus einem Organ ist eine Nachwahl beim nächsten ordentlichen Bundeskongress durchzuführen.

§ 7. Der Bundeskongress

(1) Der Bundeskongress ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins. Er ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Der Bundeskongress findet zumindest einmal pro Kalenderjahr statt.

(3) Die Bundesvorsitzende muss den ordentlichen Bundeskongress nach Beschlussfassung über den Termin durch den Bundesvorstand einberufen.

(4) Ein außerordentlicher Bundeskongress findet auf Beschluss des ordentlichen Bundeskongresses, auf die schriftliche Forderung von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen bzw. Beschluss der Rechnungsprüferinnen gemäß § 21 Abs. 5

VereinsG statt. Die schriftliche Forderung zur Einladung eines Bundeskongresses durch die Mitglieder oder die Rechnungsprüferinnen hat an den Bundesvorstand zu ergehen.

(5) Die Bundesvorsitzende muss den außerordentlichen Bundeskongress spätestens zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Forderung einberufen. Der außerordentliche Bundeskongress hat spätestens sechs Wochen nach Erhalt der schriftlichen Forderung stattzufinden.

(6) Lädt die Bundesvorsitzende den Bundeskongress trotz gültigem Beschluss oder ausreichend unterstützter Forderung der Mitglieder oder Verlangen der Rechnungsprüferinnen nicht ein, hat die stellvertretende Bundesvorsitzende, sowie im Verhinderungsfall jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundesvorstands den Bundeskongress binnen einer Woche einzuberufen.

(7) Zu allen Bundeskongressen sind die Mitglieder zumindest vier Wochen vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege oder mittels elektronischer Datenübertragung via E-Mail erfolgen.

(8) Der Bundeskongress ist zum eingeladenen Termin beschlussfähig, wenn zumindest 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Kann aufgrund dieser Bestimmung keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so ist der Bundeskongress für die Dauer von einer Stunde zu unterbrechen. Nach Ablauf dieser Stunde ist der Bundeskongress beschlussfähig, wenn zumindest 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist vom Bundesvorstand baldigst ein neuer Termin für den Bundeskongress festzulegen.

(9) Dem Bundeskongress sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a. Wahl der:

- i. Mitglieder des Bundesvorstands;
- ii. Ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;
- iii. Rechnungsprüferinnen;
- iv. Ombudsperson.

b. Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über:

- i. Allgemeingültige Grundsätze der JUNOS (Grundsatzprogramm);
- ii. Ausschluss von Unterorganisationen;
- iii. Statutenänderungen.

c. Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über:

- i. Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstands;
 - ii. Abberufung der ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;
 - iii. Abberufung der Rechnungsprüferinnen;
 - iv. Abberufung der Ombudsperson;
 - v. Entlastung des Bundesvorstandes;
 - vi. Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand)
 - vii. Abmachung mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen und deren Fraktionen auf Bundesebene
 - viii. Wahl einer bundesweiten JUNOS Spitzenkandidatin
 - ix. Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Verteilung,
 - x. Auflösung der JUNOS gemäß § 14 dieses Statuts.
- (10) Alle im Verantwortungsbereich des Bundeskongresses getroffenen Entscheidungen sind für alle Unterorganisationen bindend.

§ 8. Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er besteht aus der Bundesvorsitzenden, einer stellvertretenden Bundesvorsitzenden, der Generalsekretärin, und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder bestimmt die Bundesvorsitzende nach ihrer Wahl.
- (2) Die Vorsitzende des allfälligen Zweigvereins, der innerhalb der JUNOS für Hochschulpolitik zuständig ist, ist kraft ihres Amtes ein zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied des Bundesvorstandes.
- (3) Eine Position im Bundesvorstand ist mit einer Position im Schiedsgericht, als Rechnungsprüferin oder als Ombudsperson unvereinbar. Jede gewählte Amtsträgerin im Bundesvorstand kann nur eine Position im Bundesvorstand besetzen.
- (4) Der Bundesvorstand kann mit einfacher Mehrheit Personen in den Bundesvorstand kooptieren. Kooptierte Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder und haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht im Bundesvorstand. Der Bundesvorstand hat die Mitglieder der JUNOS darüber zu informieren.
- (5) Der Bundesvorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Sie wird bei ständiger Verhinderung von ihrer Stellvertreterin vertreten.
- (6) Der Generalsekretärin obliegt die Verwaltung und Führung der Geschäftsbücher. Sie hat die Finanzen des Vereins in Befolgung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.
- (7) Anlässlich der Finanzgebarung sind von der Generalsekretärin Bücher auf der Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen. Vereinsmitglieder können jederzeit Einblick in die Bücher begehren.
- (8) Die Generalsekretärin hat das Recht in alle Bücher und Konten der Unterorganisationen Einblick zu erhalten.
- (9) Rechtsverbindliche Ausfertigungen der JUNOS erfordern in finanziellen Angelegenheiten die Zustimmung der Bundesvorsitzenden und der Generalsekretärin.
- (10) Der Bundesvorstand ist von der Bundesvorsitzenden mindestens einmal pro Monat einzuberufen. Erfolgt eine solche Einladung nicht bis Monatsende, ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundesvorstands berechtigt zu einer Sitzung des Bundesvorstands einzuladen.

(11) In dringlichen Fällen hat auf Verlangen von zumindest zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstands eine Sitzung des Bundesvorstands unverzüglich stattzufinden. Zur Einberufung einer solchen dringlichen Sitzung sind jene Mitglieder berechtigt, auf deren Verlangen diese Sitzung stattfinden soll.

(12) Die Sitzungen des Bundesvorstands werden von der Bundesvorsitzenden oder einer von ihr genannten Person geleitet. Die Sitzungseinladung hat zumindest eine Woche vor dem jeweiligen Termin stattzufinden.

(13) Dem Bundesvorstand obliegen:

- a. Vorbereitung und Durchführung des Bundeskongresses,
- b. Erstellung der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsschlusses,
- c. Verfügung über das Vereinsvermögen und allfälliger Rücklagen,
- d. Abstimmung der bundesweiten Werbelinie, des gemeinsamen Auftretens und erheblicher Beschaffungen,
- e. Koordination mit den Unterorganisationen und den einzelnen Mitgliedern,
- f. Führung einer Mitgliederdatenbank,
- g. Praktische Umsetzung der Beschlüsse des Bundeskongresses,
- h. Information der Mitglieder und nach Maßgabe der Möglichkeiten der Interessentinnen.
- i. Einbindung des erweiterten Bundesvorstands im Rahmen seiner Kompetenzen

(14) Zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ist den dafür verantwortlichen Personen vom Bundesvorstand jederzeit Einsicht in die dafür relevanten Bereiche der Mitgliederdatenbank zu gewähren.

(15) Der Bundesvorstand hat für die einzelnen Verantwortungsbereiche ein oder mehrere Mitglieder des Bundesvorstands zu beauftragen. Der Bundesvorstand kann bestimmte Aufgabengebiete an weitere Personen übertragen, welche diesen Aufgaben unter der Verantwortung des Bundesvorstands nachzukommen haben.

(16) Alle im Verantwortungsbereich des Bundesvorstands getroffenen Entscheidungen sind für alle Unterorganisationen bindend.

§ 9. Der erweiterte Bundesvorstand

(1) Der erweiterte Bundesvorstand ist das höchste Beschlussgremium zwischen den Bundeskongressen. Er entscheidet als strategisches Gremium über politische und organisatorische Fragen von grundlegender Bedeutung. Insbesondere sind darunter Entscheidungen betreffend der politischen Ausrichtung und Zielsetzung der Organisation zu verstehen.

(2) Der erweiterte Bundesvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes sowie allen Landesvorsitzenden der Landesverbände zusammen.

(3) Die Landesvorsitzenden können durch andere Mitglieder ihres Landesvorstandes vertreten werden.

(4) Sitzungen des erweiterten Bundesvorstandes haben zumindest zwei Mal pro Kalenderjahr auf Einladung der Bundesvorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Jedes Mitglied des erweiterten Bundesvorstandes hat das Recht bis zu Beginn der Sitzung noch Tagesordnungspunkte hinzuzufügen. Per Beschluss können während der Sitzung noch weitere Tagesordnungspunkte hinzugefügt werden.

(5) Auf Verlangen von zumindest drei Landesvorsitzenden hat eine Sitzung des erweiterten Bundesvorstandes stattzufinden. Diese muss von der Bundesvorsitzenden innerhalb einer

Woche ab Einlangen einberufen werden, andernfalls darf jede der begehrenden Landesvorsitzenden die Sitzung einberufen. Die Sitzung muss spätestens zwei Wochen nach Einlangen des Begehrens stattfinden.

(6) Die Sitzungen werden von der Bundesvorsitzenden oder einer von ihr genannten Person geleitet. Die Einladung zur Sitzung hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin stattzufinden. Erfolg über zumindest sechs Monate keine Einladung zu einer Sitzung, ist jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes berechtigt zu einer Sitzung des erweiterten Vorstandes einzuladen.

(7) Abstimmungen können auch im Wege eines Umlaufbeschlusses veranlasst werden, wobei dieser nur schriftlich erfolgen kann.

§ 10. Das Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei vom Bundeskongress gewählten ständigen Mitgliedern, die nicht dem Bundesvorstand angehören und nicht Rechnungsprüferin oder Ombudsperson sein dürfen, sowie je einer vertretungsbefugten Person jeder Streitpartei. Als Vertretungsperson kann jede Person, unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft, nominiert werden.

(3) Sitzungen des Schiedsgerichts werden von einem ständigen Mitglied geleitet.

(4) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig.

(5) Scheidet ein ständiges Mitglied im Laufe der Amtsperiode dauerhaft von seiner Position aus, berührt dies die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts nicht.

(6) Gehört ein ständiges Mitglied des Schiedsgerichts einer der Streitparteien an, so hat es im konkreten Streitfall kein Stimmrecht als ständiges Mitglied des Schiedsgerichts. Dies berührt die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts nicht.

(7) Das Schiedsgericht kann eine Streitpartei zur Benennung einer neuen Vertretungsperson auffordern, falls die ursprünglich nominierte Person trotz ordnungsgemäßer Einladung wiederholt nicht zu den Sitzungen erscheint. Kommt eine Streitpartei dieser Aufforderung binnen einer angemessenen Frist nicht nach, können die ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts zwangsweise eine Vertretungsperson ihrer Wahl nominieren.

(8) Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied in allen Streitigkeiten, die sich auf Grundlage dieses Statuts zwischen zwei Mitgliedern oder Organen der JUNOS ergeben, angerufen werden. Seine Entscheidungen sind innerhalb der JUNOS endgültig.

(9) Für das Schiedsgericht gelten die Grundsätze der Zivilprozessordnung für das schiedsrichterliche Verfahren.

(10) Unterlassen es die Verantwortlichen des Bundesvorstands binnen 15 Monaten nach dem letzten Bundeskongress einen Bundeskongress einzuberufen, hat das Schiedsgericht dafür zu sorgen, dass ein Bundeskongress binnen drei Monaten statutenkonform abgehalten wird.

§ 11. Rechnungsprüferinnen

(1) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsle-

gung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Bundesvorstand hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben dem Bundesvorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(2) Rechnungsprüferinnen dürfen weder dem Bundesvorstand noch dem Schiedsgericht angehören oder Ombudsperson sein.

(3) Die Rechnungsprüferinnen sind verpflichtet, am Ende der Funktionsperiode des Bundesvorstands die finanziellen Angelegenheiten zu prüfen und dem Bundeskongress einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

(4) Die Rechnungsprüferinnen können weitere Personen mit der Beurteilung von Unterlagen betrauen, sofern strenge Vertraulichkeit gewahrt bleibt und die entsprechenden Personen nicht dem überprüften Organ angehören.

§ 12. Ombudsperson

(1) Die Ombudsperson darf weder dem Bundesvorstand noch dem Schiedsgericht angehören oder Rechnungsprüferin sein.

(2) Die Ombudsperson prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse des Bundeskongresses durch den Bundesvorstand und den erweiterten Bundesvorstand und legt hierzu jedem Bundeskongress eine schriftliche Übersicht vor.

(3) Aufgabe der Ombudsperson ist es außerdem, bei internen Streitigkeiten nach Möglichkeiten zu schlichten. Vor einer etwaigen Anrufung des Schiedsgerichtes durch die Streitparteien, soll nach Möglichkeiten die Ombudsperson mit der entsprechenden Problematik befasst werden.

§ 13. Organisation in den Bundesländern

(1) Fünf Mitglieder mit Hauptwohnsitz im selben Bundesland können einen Landesverband errichten. Ein Landesverband stellt dabei eine Unterorganisation der JUNOS (Zweigverein oder Zweigstelle) dar. Für Landesverbände, welche als Zweigstelle eingerichtet werden, gelten die zur Organisation im Bundesland aufgeführten Bestimmungen dieses Statutes.

(2) Zur Einrichtung des Landesverbandes ist der erste Landeskongress als Gründungskonvent durch die Bundesvorsitzende einzuberufen.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesverbandes sind jene zahlende Mitglieder, die eine dementsprechende Erklärung abgegeben haben. Mangels einer solchen Erklärung ist ein Mitglied in demjenigen Landesverband stimmberechtigt, der sich aus seinem Hauptwohnsitz ergibt. Der Wechsel des Landesverbandes ist einmal pro Kalenderjahr möglich.

(4) Ein Mitglied von JUNOS kann in einem Landesverband Hauptmitglied und in einem weiteren Landesverband Nebenmitglied sein. Hauptmitglieder sind aktiv und passiv in ihrem Landesverband wahlberechtigt, Nebenmitglieder nur aktiv.

(5) Die Ziele des Landesverbandes sind:

- a. Aufbau einer Landesorganisation
- b. Mitglieder- und Interessentinnenbetreuung einschließlich Mitgliedergewinnung
- c. lokale Medienarbeit
- d. Wahlwerbung
- e. Inhaltliche Arbeit im Rahmen der Landesgesetzgebung
- f. Organisation von Veranstaltungen

g. Pflege der Mitgliederdatenbank

(6) Landeskongress

a. Dem Landeskongress obliegt die Beschlussfassung über:

i. Wahl/Abwahl der Landesvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Landesvorstandes

ii. Beschlussfassungen zu regionalen Themen

iii. Wahl einer landesweiten JUNOS Spitzenkandidatin

b. Der Landeskongress findet zumindest einmal pro Kalenderjahr statt.

c. Ein außerordentlicher Landeskongress findet auf Beschluss des Landesvorstands oder auf die schriftliche Forderung von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder statt. Die schriftliche Forderung zur Einladung eines Landeskongresses durch die Mitglieder hat an den Landesvorstand zu ergehen.

d. Die Landesvorsitzende muss den Landeskongress innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung durch den Landesvorstand, den Landeskongress bzw. nach der schriftlichen Forderung der Mitglieder, zu einem Termin, welcher nicht später als acht Wochen nach der Beschlussfassung der Mitglieder sein darf, einberufen.

e. Lädt die Landesvorsitzende den Landeskongress trotz gültigem Beschluss oder ausreichend unterstützter Forderung der Mitglieder nicht ein, hat die stellvertretende Landesvorsitzende, sowie im Verhinderungsfall jedes stimmberechtigte Mitglied des Landesvorstands, den Landeskongress binnen einer Woche einzuberufen.

f. Zu allen Landeskongressen sind die Mitglieder zumindest zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege oder mittels elektronischer Datenübertragung via E-Mail erfolgen.

g. Der Landeskongress ist genau dann zum eingeladenen Termin beschlussfähig, wenn zumindest 20% der stimmberechtigten Mitglieder – in jedem Fall aber mehr als fünf stimmberechtigte Mitglieder – anwesend sind. Sollte dies beim angekündigten Termin nicht der Fall sein, so ist der Landeskongress nach einer Stunde dann beschlussfähig, wenn zumindest 10 % der stimmberechtigten Mitglieder – in jedem Fall aber mehr als fünf stimmberechtigte

Mitglieder – anwesend sind. Kommt keine Beschlussfähigkeit zu Stande, obliegt es dem Landesvorstand baldigst einen neuen Termin für den Landeskongress festzulegen.

(7) Landesvorstand

a. Der Landesvorstand besteht aus der Landesvorsitzenden, einer stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Landesgeschäftsführerin, und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Bei Landesverbänden mit über 100 Mitgliedern besteht der Landesvorstand aus bis zu drei weiteren, bei über 150 Mitgliedern aus bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die genaue Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder bestimmt die Landesvorsitzende nach ihrer Wahl.

b. Für den Landesvorstand gelten dieselben Bestimmungen wie für die gewählten Organe der JUNOS laut § 6 Abs. 2 - 12 sinngemäß.

c. Eine Position im Landesvorstand ist mit einer Position im Schiedsgericht, als Rechnungsprüferin oder als Ombudsperson unvereinbar. Jede gewählte Amtsträgerin im Landesvorstand kann nur eine Position im Landesvorstand besetzen.

d. Der Landesvorstand kann mit einfacher Mehrheit Personen in den Landesvorstand kooperieren. Diese Personen haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht im Landesvorstand. Der Landesvorstand hat die Mitglieder des JUNOS Landesverbandes darüber zu informieren.

- e. Der Landesvorsitzenden obliegt die Vertretung des Landesverbandes nach außen. Sie wird bei ständiger Verhinderung von ihrer Stellvertreterin vertreten.
- f. Der Landesgeschäftsführerin obliegt die Verwaltung und Führung der Geschäftsbücher. Sie hat die Finanzen des Vereins in Befolgung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.
- g. Anlässlich der Finanzgebarung sind von der Landesgeschäftsführerin Bücher auf der Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen. Mitglieder des Landesverbandes und des Bundesvorstandes können jederzeit Einblick in die Bücher begehren.
- h. Rechtsverbindliche Ausfertigungen namens des Landesverbandes erfordern in finanziellen Angelegenheiten die Zustimmung der Landesvorsitzenden und der Landesgeschäftsführerin,
- i. Der Landesvorstand kann beschließen die Verwaltung und Führung der Geschäftsbücher die Bundesorganisation unter der Obhut der Generalsekretärin zu überlassen. In diesem Fall hat die Landesgeschäftsführerin jederzeit ein Einsichtsrecht in alle für die Buchführung des Landesverbandes relevanten Unterlagen.
- j. Der Landesvorstand ist von der Landesvorsitzenden mindestens einmal pro Monat einzu-berufen. Erfolgt eine solche Einladung nicht bis Monatsende, ist jedes stimmberechtigte Mit-glied des Landesvorstands berechtigt zu einer Sitzung des Landesvorstands einzuladen.
- k. Auf Verlangen von zumindest zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstands hat eine Sitzung des Landesvorstands unverzüglich stattzufinden. Zur Einberufung einer sol-chen dringlichen Sitzung sind jene Mitglieder berechtigt, auf deren Verlangen diese Sitzung stattfinden soll.
- l. Die Sitzungen des Landesvorstandes werden von der Landesvorsitzenden oder einer von ihr genannten Person geleitet.
- m. Dem Landesvorstand obliegen:
 - i. Vorbereitung und Durchführung des Landeskongresses,
 - ii. Erstellung der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsab-schlusses des Landesverbandes,
 - iii. Verfügung über das Vereinsvermögen und allfälliger Rücklagen,
 - iv. Koordination mit JUNOS Studierende,
- v. Praktische Umsetzung der Beschlüsse des Bundeskongresses und des Landeskongres-ses,
- vi. Information der Mitglieder und nach Maßgabe der Möglichkeiten der Interessentinnen.
- vii. Der Landesvorstand schlägt dem Bundesvorstand Regionalkoordinatorinnen als ehren-amtliche Ansprechpersonen als Anlaufkontakt für Interessentinnen und als Koordinatorinnen für die Organisation von Veranstaltungen und politischen Aktionen vor. Der Bundesvorstand hat diese in angemessener Frist zu bestätigen oder abzulehnen. Die Bundesvorsitzende, die Landesvorsitzende, der Bundesvorstand und der Landesvorstand haben jeweils das Recht, Regionalkoordinatorinnen ihrer Aufgabe zu entheben. Das jeweilige Organ hat die Mitglieder des JUNOS Landesverbandes darüber zu informieren.
- n. Der Landesvorstand hat für die einzelnen Verantwortungsbereiche ein oder mehrere Mit-glieder des Landesvorstands zu beauftragen, sofern die Zuteilung nicht bereits durch dieses Statut vorgenommen wurde. Der Landesvorstand kann bestimmte Aufgabengebiete an wei-tere Personen übertragen, welche diesen Aufgaben unter der Verantwortung des Landes-vorstands nachzukommen haben.

§ 14. Auflösung der JUNOS

(1) Die JUNOS können sich durch Beschluss des Bundeskongresses selbst auflösen.

(2) Dieser Beschluss bedarf der Einladung eines Bundeskongresses auf Beschluss des Bundesvorstands oder des Bundeskongresses zu diesem Zweck. Diese Einladung hat abweichend von § 7 Abs. 6 mindestens sechs Wochen vor der Abhaltung des Bundeskongresses an die Mitglieder zu ergehen.

(3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von mindestens 4/5 der am Bundeskongress anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und hat die Verwertung des Vereinsvermögens zu umfassen. Durch den Auflösungsbeschluss ist außerdem eine Abwicklerin zu bestimmen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten ist das Vermögen Zwecken der Sozialhilfe zu überlassen.

§ 15. Abschließende Bestimmungen

(1) Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieses Statuts berühren nicht die Gültigkeit aller anderen Teile.

(2) Dieses Statut kann durch eine Finanzordnung ergänzt werden. Diese Finanzordnung ist untergeordneter Teil des Statuts. Widerspricht sie dem Statut, so gehen die Bestimmungen des Statuts den Bestimmungen der Finanzordnung vor.